

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. November 2014

859

GRG NR.	12	EA 107	295
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Christa Kaufmann vom 29. September 2014 "Solidarische Kostenträgerschaft bei Fremdunterbringung von Kindern"

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die seit 2013 neu eingesetzten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) verfolgen den übergeordneten Grundsatz, dass Kinder wenn immer möglich durch Stärkung und Unterstützung des Familiensystems in ihrer angestammten Familie verbleiben können. Entsprechend wird eine Platzierung von Kindern nur angeordnet, wenn sich auf andere Weise, insbesondere durch ambulante Hilfen (multidisziplinäre Beratung, Tagesbetreuung u.a.m.), eine Gefährdung des Kindeswohls nicht beheben lässt. In solchen Fällen wird zudem eine Platzierung bei nahen Angehörigen und im bisherigen Umfeld bevorzugt. Ferner wird angestrebt bzw. durch geeignete, begleitende Massnahmen aktiv gefördert, dass die Platzierung möglichst kurz dauert und das Kind nach Bewältigung der Krise wieder in seine Ursprungsfamilie zurückkehren kann. Entsprechend dieser generellen Vermeidungsstrategie der KESB ist – insbesondere im Vergleich zu den Jahren vor dem Tätigwerden der neuen Behörden – keine Zunahme von Fremdplatzierungen festzustellen:

Jahr:	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Angeordnete Fremdplatzierungen in Familienpflege nach Entzug der elterlichen Obhut oder Sorge	38	65	65	75	79	87
Angeordnete Fremdplatzierungen in Heimpflege nach Entzug der elterlichen Obhut oder Sorge	3	3	2	1	5	4

Im Vergleich zu anderen Kantonen liegt die Platzierungsquote (Anzahl der angeordneten Fremdplatzierungen pro 1'000 Kinder) im Kanton Thurgau im Jahr 2013 im mittleren Bereich: Graubünden: 0,78; Thurgau: 0,81; St. Gallen: 0,92; Zug: 1,07. Tiefer liegt sie in den Kantonen Wallis mit 0,29, Schaffhausen mit 0,38 und Luzern mit 0,44. Deutlich höher liegt sie in den Kantonen Zürich mit 1,37, Freiburg mit 1,79 und Waadt mit 2,47.

Frage 2

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass im Unterstützungs- und Betreuungsbereich von Familien eine enge Zusammenarbeit zwischen der KESB bzw. den Berufsbeistandschaften und diversen privaten Institutionen besteht. Dabei ist auf die Zusammenarbeit mit der Perspektive Thurgau hinzuweisen, die auch im Bereich von Kinderschutzmassnahmen erfolgen kann (z.B. Familienberatung und Mediation). Zudem ist das vom Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD, der der Spital Thurgau AG angehört) angebotene MST-CAN Programm zu erwähnen. Im Rahmen dieses Programms wird mit einem intensiven, aufsuchenden Therapieangebot die psychiatrische Symptomatik der Familienmitglieder verbessert und die Familie unter Einbezug des sozialen Netzwerkes befähigt, den Kindern ein sicheres und entwicklungsförderliches Umfeld zu bieten. Den unbestrittenen erheblichen Kosten dieses Programms, an dem sich der Kanton mit einem jährlichen Beitrag von

Fr. 400'000.– beteiligt, steht als Ergebnis die Vermeidung oder Verminderung von Fremdplatzierungen der KESB gegenüber. Schliesslich gibt es im Kanton Thurgau verschiedene weitere private Institutionen, die sozialpädagogische Familienbegleitung oder andere spezifische Unterstützungen anbieten bzw. darauf spezialisiert sind. Auch die Inanspruchnahme solcher „Sozialfirmen“ dient letztlich der Vermeidung von Fremdplatzierungen.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der beim Departement für Justiz und Sicherheit angesiedelten Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA) Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemeldet werden müssen und die privaten Anbieterinnen und Anbieter der Aufsicht dieser Stelle unterliegen (Art. 20a ff. der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, PAVO; SR 211.222.338). Dies gilt insbesondere für die Vermittlung von Pflegeplätzen für Minderjährige in Pflegefamilien durch Familienplatzierungsorganisationen (FPO). Die Meldung bzw. Aufsicht hat am Geschäftssitz des Dienstleistungsangebotes zu erfolgen. Nebst den diversen Tagesfamilienvereinen haben im Kanton Thurgau lediglich zwei solche FPO ihren Geschäftssitz im Kanton Thurgau (KIDCare und Umsprung). Pflegeplatz-Vermittlung bzw. -Begleitung wird aber im Kanton Thurgau zusätzlich durch ca. ein Dutzend private Institutionen mit ausserkantonalem Geschäftssitz betrieben. Schweizweit dürfte es ca. 70 Anbieter solcher Dienstleistungen geben. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die PHA selbst keine solchen Dienstleistungen in Anspruch nimmt, sondern deren Tätigkeit im Kanton Thurgau überwacht. Auftraggeber der FPO sind allenfalls KESB oder Berufsbeistandschaften, insbesondere auch solche mit Sitz in anderen Kantonen. Im Kanton Thurgau ist der Beizug einer solchen Institution jedenfalls nicht zwingend, da die PHA über die erforderlichen Informationen für geeignete Pflegeplatzierungen verfügt.

Im Übrigen erfolgt der Beizug von privaten Stellen durch die KESB nicht nach speziel-

len, abschliessend und generell festgelegten Kriterien bzw. Richtlinien, sondern nach dem konkreten Bedarf im Einzelfall. Die Zusammenarbeit erfolgt auch nicht im Rahmen von Leistungsvereinbarungen, sondern in Form von Einzelaufträgen. Es geht insbesondere darum, dass sich der Beizug von privaten Dienstleistungen im Hinblick auf die sachgerechte Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Behörde aufdrängt und die eigenen Mittel bzw. vorhandenen personellen und fachlichen Ressourcen der Behörde oder der Berufsbeistandschaft nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel kostengünstiger und mit vergleichbarer Qualität zu erreichen.

Frage 3

Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im Kanton kann keine eigentliche Überprüfung erfolgen. Notwendig wäre eine Bewilligungspflicht für die Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen, wie sie etwa das Pflegekindergesetz des Kantons Graubünden vorsieht. Mit einer solchen Bewilligungspflicht allein wäre freilich noch nicht viel gewonnen, zumal eine konkrete Überprüfung der FPO für einen einzelnen Kanton sehr schwierig ist und ausserdem in zeitlichen Abständen von wenigen Jahren wiederholt werden müsste. Die Prüfung der Qualitätsstandards im Einzelfall bringt weit mehr. Dabei versteht sich von selbst, dass die KESB als Auftraggeberin die von privaten Firmen erbrachten Dienstleistungen insbesondere im Hinblick auf Qualität und Kosten zu überprüfen hat. Bereits im Rahmen der Auftragserteilung sollte festgelegt und in der Folge auch überwacht werden, mit welcher (kostenrelevanten) Intensität und Qualitätsstufe das anzustrebende Ziel zu erreichen ist.

Frage 4

Grundsätzlich wird nicht in Abrede gestellt, dass die Gemeinden in der Regel die Kostenfolgen von behördlichen Fremdplatzierungen zu tragen haben. Dies gilt allerdings nicht für Platzierungen der Jugendanwaltschaft, die vom Kanton finanziert werden. Inzwischen ist bundesgerichtlich geklärt, dass die KESB kraft eigener Zuständigkeit über Kindesschutzmassnahmen entscheidet und sie in diesem Zusammenhang die Sozialhilfebehörde der Gemeinden nicht beiziehen muss, selbst wenn diese für die Massnahme zahlungspflichtig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014). Dabei wird jedoch darauf hingewiesen, dass die KESB bei ihrem Entscheid allen rechtsstaatlichen Prinzipien unterliegt, unter Einschluss der Pflicht, mit öffentlichen Mitteln sorgsam umzugehen und keine unnötigen Kosten zu verursachen.

Ferner gewährt der Kanton den Gemeinden gemäss § 21a Abs. 1 Ziff. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG; RB 850.1) ab Eingang ihres Kostengutsprachegesuchs Beiträge an den stationären Aufenthalt von Hilfsbedürftigen, deren Aufenthalt aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe finanziert werden muss. Die Höhe der Beiträge entspricht den anerkannten Aufenthaltskosten, soweit diese nach Abzug von eigenen Mitteln der hilfsbedürftigen Person und Leistungen Dritter (insbesondere den Unterhaltsbeiträgen der Eltern, die primär für Kindesschutzmassnahmen aufzukommen haben) den Grundbetrag übersteigen. Übersteigt der Kantonsbeitrag ebenfalls die Höhe des Grundbetrages, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinausgehenden Kosten je zur Hälfte (Abs. 2). Der Grundbetrag entspricht den Heimkosten, die beim Maximum von einfacher AHV-

Rente und Ergänzungsleistungen für Heimbewohner gedeckt werden (Abs. 3) und beträgt aktuell für eine Einzelperson Fr. 162.– pro Tag. Bei dieser Aufteilung der Kosten sowohl auf die Gemeinde als auch auf den Kanton kann nicht von einer unfairen bzw. unsolidarischen Lösung die Rede sein. Vielmehr sind aufgrund der zitierten Bestimmungen Kantonsbeiträge an Fremdplatzierungen wie folgt geleistet worden: 2012 rund Fr. 938'000.– und 2013 rund Fr. 880'000.–. Für 2014 ist ein Ergebnis zu erwarten, das demjenigen von 2012 entspricht. Aufgrund der genannten Zahlen steht zudem fest, dass die Tätigkeit der KESB keine höheren Fremdplatzierungskosten ausgelöst hat.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden durch den Lastenausgleich für Sozialhilfekosten gemäss § 9 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden (FAG; RB 613.1) entlastet werden. Zur Minderung von Spitzenbelastungen der Gemeinden stehen somit zwei bewährte Ausgleichsinstrumente zur Verfügung. Eine neue oder gar zusätzliche „Pool-Lösung“ unter den Gemeinden ist aus Sicht des Regierungsrates bei dieser Sachlage weder nötig noch sinnvoll.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach